

Beschlussvorlage

Für: **Gemeinde Rümpel**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
GV		öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Bauamt	Hr. Mielczarek / Fr. Weber

TOP 7

Vereinbarung zwischen dem LBV.SH und den Gemeinden Pölitze, Rümpel und der Stadt Bad Oldesloe zur Errichtung eines Radweges an der L90

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der vorliegenden Vereinbarung zu. Bedingung ist, dass die Gemeinde Pölitze den Kostenanteil der Gemeinde Rümpel trägt.

1.) Sachverhalt / Problemstellung

Zwischen den Kommunen Pölitze und Bad Oldesloe soll entlang der L 90 ein Radweg errichtet werden. Da das Land zurzeit nicht beabsichtigt an der Landesstraße L90 einen Radweg zu errichten, wollen die Kommunen Pölitze und Bad Oldesloe einen Radweg herstellen. Seitens des Landes/Bundes wird die Errichtung des Radweges im Rahmen des Sonderprogramms "Stadt und Land" gefördert. Damit werden 75 % der Planungs-, Grunderwerbs- und Baukosten vom Bund übernommen. Die Gemeinden tragen die verbleibenden 25 % der Kosten und führen die Maßnahme als Vorhabenträger durch.

Damit die Maßnahme umgesetzt werden kann, ist nunmehr zwischen den LBV.SH und den beteiligten Kommunen eine Vereinbarung zu schließen, welche als Anlage beigefügt ist.

2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung

Die Gemeindevertretung stimmt der vorliegenden Vereinbarung zu.

3.) Finanzen

Die Kommunen Pölitze und Bad Oldesloe teilen sich die verbleibenden 25 % der Maßnahmekosten. Die Gemeinde Rümpel übernimmt keinen Anteil, da der Radweg an der Gemeindegrenze verläuft.

Amt Bad Oldesloe-Land

Im Auftrag


Mielczarek

Bad Oldesloe, den 24.10.2022

VEREINBARUNG

Bearbeitungsstand: 24.10.2022

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein
vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Standort Lübeck
- LBV.SH -

und

der Stadt Bad Oldesloe vertreten durch den Bürgermeister
- Stadt Bad Oldesloe -

und

der Gemeinde Pölitx vertreten durch den Bürgermeister
- Gemeinde Pölitx -

und

der Gemeinde Rümpel vertreten durch den Bürgermeister
- Gemeinde Rümpel -

Präambel

Zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur im Bereich der Stadt Bad Oldesloe sowie der Gemeinden Pölitx und Rümpel ist es der Stadt und der Gemeinden ein Anliegen, dass ein Radweg an der Landesstraße 90 errichtet wird. In Anerkennung dieses Anliegens hat das Land Fördermittel im Rahmen des Förderprogramms „Stadt und Land“ auf der Basis des von der Gemeinde vorgelegten und vom LBV.SH als Straßenbaulastträgers gebilligten Übersichtslageplans akquiriert.

Dieser Radweg wird von Abschnitt 145 km 1,111 bis Abschnitt 130 km 0,960 außerhalb einer Ortsdurchfahrten verlaufen.

Auf Grund des besonderen Interesses der Stadt und der Gemeinden an diesem Radweg haben sich die Stadt und die Gemeinden bereit erklärt für die Realisierung des Radweges zu

sorgen und sich mit einem Kostenanteil von 25 % an den Kosten des Radweges zu beteiligen. Die Stadt und die Gemeinden werden über die Planung und Baudurchführung hinaus, dafür Sorge tragen, dass die Zulassung für die Umsetzung der Maßnahme gegeben ist.

Die Baulast an dem neu errichteten Radweg verbleibt beim Land.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt und die Gemeinden errichten an der Landesstraße 90 einen Radweg. Dieser wird westlich der L 90 von Abschnitt 145 km 1,111 bis Abschnitt 130 km 0,960 errichtet. Die Maßnahme umfasst erforderliche Folgemaßnahmen und gegebenenfalls zu erbringenden naturschutzfachlichen Ausgleich bzw. Ersatz.
- (2) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt und die Gemeinden führen die Baumaßnahme im eigenen Namen und für eigene Rechnung im Einvernehmen mit dem LBV.SH durch. Die Stadt und die Gemeinden sind für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig und verantwortlich. Dies umfasst auch die Durchführung gegebenenfalls erforderlicher naturschutzfachlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder andere notwendige Folgemaßnahmen sowie die Beachtung der sich aus der Zulassung der Maßnahme ergebenden Vorgaben.
- (3) Die Stadt und die Gemeinden tragen für die Zulassung der Maßnahme Sorge. Die wesentlichen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen. In diesem Zusammenhang werden die Stadt und die Gemeinden bevollmächtigt in Vertretung für den Vorhabenträger Land aufzutreten und die erforderlichen Stellungnahmen und Genehmigungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener einzuholen.
- (4) Die Entwurfsunterlagen sowie die eingeholten Stellungnahmen und Genehmigungen sind dem LBV.SH vorzulegen. Hierzu gehören auch die Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Berechtigten.
- (5) Die Parteien vereinbaren, dass mit der Durchführung der Maßnahme erst begonnen wird, wenn die Umsetzung der Maßnahme sichergestellt ist. Die Maßnahme gilt als sichergestellt, wenn die Zulässigkeit der Maßnahme gegeben ist, der erforderliche Grunderwerb getätigt werden kann und von Seiten des LBV.SH bestätigt wurde, dass die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Mittel vorliegen. Vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens zur Baudurchführung erfolgt eine Abstimmung zwischen den Parteien, ob die bauliche Umsetzung als gesichert angesehen werden kann.
- (6) Durch den LBV.SH erfolgt die technische Prüfung des Bauentwurfs. Er hat das Recht, sich jederzeit vom Stand der Planungs- und Bauarbeiten zu überzeugen.
- (7) Die Stadt und die Gemeinden übernehmen ab dem Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Abschluss die Verkehrssicherungspflicht aller Straßenteile des Baubereichs.
- (8) Die Stadt und die Gemeinden stellen das Land von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, bzw. die auf Verschulden von

Bediensteten der Stadt und der Gemeinden oder des mit der Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüros bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen. Gleiches gilt bei Ansprüchen Dritter, die in Folge der Verletzung der nach Abs. (6) übernommenen Verkehrssicherungspflicht entstehen.

- (9) Die Stadt und die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Durchführung der ihr mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben die für die Landesstraßenbauverwaltung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, technischen Vorschriften, Verwaltungsvorschriften und Erlasse zu beachten. Es ist ein Sicherheitsaudit auf der Grundlage der Richtlinie für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS) durchzuführen (Auditphasen 1 und 2 (Vorplanung und Entwurfsplanung)).
- (10) Die Stadt und die Gemeinden verpflichten sich, ein fachkundiges Ingenieurbüro in ihrem Namen und auf ihre Rechnung mit der Planung und Bauüberwachung zu beauftragen.
- (11) Die Stadt und die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Baumaßnahmen den geprüften Plänen sowie den Regeln der Baukunst und Technik und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen.
- (12) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen durch Stadt und die Gemeinden zusammen mit dem LBV.SH abgenommen. Die Stadt und die Gemeinden überwachen die Gewährleistungsfristen und machen Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.
- (13) Der Grunderwerb wird von der Stadt und den Gemeinden durchgeführt. Die entsprechenden Vereinbarungen zum Grunderwerb bzw. dingliche Sicherungen werden durch die Stadt und die Gemeinden vorgelegt. Die Stadt und die Gemeinden sorgen für eine kosten- und lastenfreie Übertragung der Flächen auf die Straßenbauverwaltung.
- (14) Auf Bauschildern, Flyern u.ä. ist auf die Bundesförderung durch das BMDV-Förderlogo hinzuweisen.
- (15) Die Stadt und die Gemeinden stellen sicher, dass die Leistungserbringung (Umsetzung der Baumaßnahme) vollumfänglich bis zum 31.12.2024 erfolgt ist.
- (16) Der Stadt und der Gemeinden sind die Förderrichtlinie „Stadt und Land“ bekannt. Sie unterstützt den LBV.SH bei der Wahrung der geltenden Förderbedingungen, insbesondere verpflichten sich die Stadt und die Gemeinden die Rechnungen Dritter und sonstige Unterlagen zum Nachweis über die Einhaltung der Förderrichtlinie und Nachweis der Förderhöhe aufzubewahren und auf Verlangen des LBV.SH herauszugeben.

(17) Dem LBV.SH (Regionaldezernate) sind während der Vorplanung, der Planung und der Bauausführung der Maßnahme zu Zwecken der Baustellenkoordinierung eine Einschätzung des Einflusses der Baumaßnahme auf den Verkehr (z.B. durch Teilsperrung oder Vollsperrung) und die Planungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs zu übermitteln. Es ist mitzuteilen, wie lange die Baumaßnahme auf den Verkehr wirkt und in welchem Zeitraum sie geplant ist. Der LBV.SH ist bei der Abstimmung der Verkehrsführung mit den Trägern öffentlicher Belange (Verkehrsaufsicht, Polizei, Rettungsstellen, ÖPNV, Versorgungsunternehmen usw.) zu beteiligen bzw. zu den Abstimmungsgesprächen einzuladen. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen sind dem LBV.SH mit deren Erlass zu übermitteln. Während der Bauzeit ist dem LBV.SH unaufgefordert der Aufbau der Verkehrssicherung, Umbau der Verkehrssicherung für eventuelle Bauphasen sowie der Abbau der Verkehrssicherung einen Tag vor Durchführung und unmittelbar nach Durchführung der Maßnahme anzuzeigen. Bei Änderungen des Bauablaufs sowie bei Änderung der Verkehrssicherung ist die Beteiligung des LBV.SH im Vorwege entsprechend der vorstehenden Anforderungen sicherzustellen.

Soweit sich aus der Prüfung dieser Angaben eine Kollision mit anderen Maßnahmen ergeben, führen beide Vereinbarungspartner eine Abstimmung zur Auflösung dieser Kollision herbei. Soweit sich aus der Prüfung dieser Angaben eine Kollision mit anderen Maßnahmen ergeben, führen beide Vereinbarungspartner eine Abstimmung zur Auflösung dieser Kollision herbei.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kostentragung

- (1) Die Stadt und die Gemeinden als Veranlasserinnen tragen alle anfallenden Kosten einschließlich aller notwendigen Kosten für Folgemaßnahmen, wie z.B. Lärmvorsorgemaßnahmen oder naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen.

Das Land beteiligt sich an diesen Kosten im Umfang der gewährten Förderung aus dem Förderprogramm „Stadt und Land“.

- (2) Die Stadt und die Gemeinden tragen, wenn sich die Maßnahme als nicht umsetzbar erweist, die bis dahin entstandenen Kosten im vollen Umfang.
- (3) Die Stadt und die Gemeinden treffen eine gesonderte Vereinbarung zur Aufteilung der auf Sie entfallenden Kosten.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

Die Kosten der Oberflächenentwässerung des Weges außerhalb der Ortsdurchfahrt werden gemäß der Kostenteilung des § 3 geteilt.

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge dieser Maßnahme ist § 35 StrWG SH maßgebend.

§ 6

Stützmauern, Futtermauern, Böschungen, Schutzeinrichtungen und Bepflanzungen

Die Herstellungskosten für Stützmauern, Futtermauern, Böschungen, Schutzeinrichtungen und Bepflanzungen werden nach § 3 dieser Vereinbarung geregelt, sofern sie durch den Bau des Weges betroffen sind.

§ 7

Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden nach § 3 dieser Vereinbarung geregelt.
- (2) Gleiches gilt für die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung und die Kosten für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.

§ 8

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden nach § 3 dieser Vereinbarung geregelt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen städtischer oder gemeindlicher Versorgungsleitungen haben jeweils die Stadt oder die Gemeinden durchzuführen. Sie haben auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.
Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlassen die Stadt und die Gemeinden.
- (2) Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz 1 tragen die jeweiligen Versorgungsunternehmen soweit nicht andere Kostenfolgen aus Verträgen oder sonstigen Regelungen zu begründen sind. Sollten Versorgungsunternehmen nicht zur Kostentragung verpflichtet sein, gehen die Kosten hierfür in die nach § 3 aufzuteilenden Gesamtkosten ein.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken des Landes für Leitungen von Versorgungsträgern bzw. durch städtische oder gemeindliche Leitungen sind durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln und erfordern ein Einvernehmen mit dem LBV.SH bei der Planung.

§ 10

Grunderwerb

- (1) Die Kosten des nach dem 01.04.2022 durchgeführten Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung tragen die Stadt und die Gemeinden. Das Land beteiligt sich an diesen Kosten im Umfang der gewährten Förderung aus dem Förderprogramm „Stadt und Land“.
- (2) Die Vermessung wird von der Stadt und den Gemeinden beantragt und erfolgt unter Einbeziehung des LBV.SH.

§ 11

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Stadt und die Gemeinden verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Stadt und die Gemeinden können nach Baufortschritt Abschlagsrechnungen einreichen. Die Abschlagsrechnung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für Zahlungen benötigt wird, die voraussichtlich innerhalb der auf die Anforderung folgenden drei Monate zu leisten sind.
- (3) Die Vorlage der Schlussrechnung erfolgt durch die Stadt und die Gemeinden unverzüglich nach Fertigstellung und Abnahme. Der Anspruch auf Schlusszahlung wird 6 Wochen nach Prüfung fällig. Werden Einwände gegen die Prüfbarkeit unter Angabe von Gründen erhoben, fängt diese Frist erst mit Ausräumung der Gründe und abschließender Prüfung an.
- (4) Soweit mit Schlussrechnung oder ihrer Prüfung festgestellt wird, dass die Summe der eingereichten Abschlagsrechnungen die Kostenbeteiligung des Landes übersteigt oder die Mittel nicht entsprechend der Förderrichtlinie „Stadt und Land“ eingesetzt worden, hat die Gemeinde diesen Betrag zu erstatten.

III. Sonstige Regelungen

§ 12

Baulast nach Fertigstellung

Die Baulast (Eigentum, Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht) an dem Radweg obliegt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dem Land.

§ 13

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

Für den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Standort Lübeck

Lübeck, den _____

Siegel

Für die Stadt Bad Oldesloe
Der Bürgermeister

Bad Oldesloe, den _____

Siegel

Für die Gemeinde Pölitz
Der Bürgermeister

Pölitz, den _____

Siegel

Für die Gemeinde Rümpel
Der Bürgermeister

Rümpel, den _____

Siegel

